



## Besuch einer Privatschule bzw. einer ausländischen Schule und Wiedereintritt in eine öffentliche Schule

---

### Inhalt:

1. Übertritt in eine liechtensteinische Privatschule	1
2. Übertritt in eine ausländische Schule	1
3. Wichtige Information des Ausländer- und Passamtes für Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsbürgerschaft	1
4. Wiedereintritt in eine öffentliche Schule nach dem Besuch einer liechtensteinischen Privatschule bzw. einer ausländischen Schule	1
4.1 Übertritte von der Privatschule Formatio und von der Waldorfschule in die Realschule oder in das Liechtensteinische Gymnasium	2
4.2 Wiedereintritte von ausländischen Schulen (z.B. International School Rheintal in Buchs, Gymnasium Mehrerau in Bregenz, Hauptschule St. Josef in Feldkirch) in das liechtensteinische Schulsystem (Realschule oder Gymnasium)	2
5. Schülertransport	2
6. Links für Erziehungsberechtigte, die sich nach einer Privatschule oder einer ausländischen Schule umsehen	2

### 1. Übertritt in eine liechtensteinische Privatschule

Falls Sie Ihr Kind in eine liechtensteinische Privatschule schicken möchten, senden Sie dem Schulamt bitte das ausgefüllte Formular „Besuch einer liechtensteinischen Privatschule bzw. einer ausländischen Schule“ zu. Es kann beim Schulamt bezogen werden.

### 2. Übertritt in eine ausländische Schule

Gemäss Artikel 85 des Schulgesetzes erteilt das Schulamt die Bewilligung für den Besuch der ausländischen Schule.

Die Bewilligung ist mit dem [Formular "Besuch einer liechtensteinischen Privatschule bzw. einer ausländischen Schule"](#) zu beantragen.

### 3. Wichtige Information des Ausländer- und Passamtes für Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsbürgerschaft

Beim Besuch von Primar- oder Sekundarschulen im Ausland in Verbindung mit einer Wohnsitznahme im Ausland wird grundsätzlich kein Beibehalt der Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung gewährt. Falls dennoch geplant ist, den Wohnsitz ins Ausland zu verlegen,

um eine Schule (bspw. ein Internat) im Ausland zu besuchen, so ist beim Ausländer- und Passamt frühzeitig, jedoch spätestens einen Monat vor dem geplanten Übertritt, ein begründetes Gesuch um Beibehalt der Bewilligung einzureichen. Bei Personen, die sich aufgrund des Ausländergesetzes in Liechtenstein aufhalten, wird ein solcher Beibehalt nur gewährt, sofern (1) die Integration dadurch nicht erheblich erschwert wird und (2)(a) die Schulpflicht im Inland erfüllt ist und die gewünschte Ausbildung im Inland nicht möglich ist oder (b) in besonders begründeten Fällen. Ohne bewilligten Beibehalt erlischt die Bewilligung, und die Aufenthaltsjahre für die Erlangung der Niederlassungs- bzw. Daueraufenthaltsbewilligung oder der Staatsbürgerschaft gehen verloren.

#### **4. Wiedereintritt in eine öffentliche Schule nach dem Besuch einer liechtensteinischen Privatschule bzw. einer ausländischen Schule**

##### **4.1 Übertritte von der Privatschule Formatio und von der Waldorfschule in die Realschule oder in das Liechtensteinische Gymnasium**

Es muss eine Übertrittsprüfung abgelegt werden,

- wenn der Zuteilungsbeschluss des Schulamtes zu einer liechtensteinischen Realschule oder zum Gymnasium länger als ein Jahr zurückliegt,
- wenn der Schüler bzw. die Schülerin das Übertrittsverfahren Primarschule - Sekundarschulen nicht bzw. noch nicht durchlaufen hat.

##### **4.2 Wiedereintritte von ausländischen Schulen (z.B. International School Rheintal in Buchs, Gymnasium Mehrerau in Bregenz, Hauptschule St. Josef in Feldkirch) in das liechtensteinische Schulsystem (Realschule oder Gymnasium)**

Da das österreichische und das deutsche Schulsystem eine Primarschuldauer von nur vier Jahren vorsehen, ist ein Wiedereintritt in eine liechtensteinische Sekundarschule mit einer Rückstufung um ein Sekundarschuljahr verbunden (= ein Jahr Verlust). Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt.

Wenn der Zuteilungsbeschluss des Schulamtes zu einer liechtensteinischen Realschule oder zum Gymnasium länger als ein Jahr zurückliegt, muss eine Übertrittsprüfung abgelegt werden.

Bei Übertritt nach der 1. Stufe in die Realschule bzw. in das Gymnasium muss Französisch nachgeholt werden.

#### **5. Schülertransport**

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, welche eine liechtensteinische Privatschule besuchen, haben Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport an Schultagen. Sie erhalten einen Schülerschein in Kreditkartenformat, welcher auf den Fahrten mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen ist. Für einen Aufpreis von CHF 80.-- kann ein in der Gültigkeit unbeschränktes Jahresabonnement der LIEmobil erworben werden.

Schülerinnen und Schüler, welche eine anerkannte allgemein bildende Sekundarschule im Ausland besuchen und am 1. August des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten gegen einen Betrag von CHF 80.-- ein Jahresabonnement der LIEmobil. Der Antrag kann bis spätestens Ende Oktober beim Schulamt eingereicht werden.

[Antrag für ein Jahresabonnement des Verkehrsbetriebs LIEmobil](#)

#### **6. Links für Erziehungsberechtigte, die sich nach einer Privatschule oder einer ausländischen Schule umsehen**

[formatio Bilinguale Privatschule](#)

[Liechtensteinische Waldorfschule](#)  
[www.swissprivateschoolregister.com](http://www.swissprivateschoolregister.com)  
[www.privatschulverzeichnis.com](http://www.privatschulverzeichnis.com)  
[www.swiss-schools.ch](http://www.swiss-schools.ch)  
[www.vobs.at](http://www.vobs.at)